

Elektronische Rechnung an die öffentlichen Körperschaften

Die Ausstellung der elektronischen Rechnung ist für Lieferungen und Leistungen an die öffentliche Verwaltung **ab 31. März Pflicht**. Die öffentlichen Körperschaften **akzeptieren ab dem 31. März keine Rechnungen** in Papierform mehr.

Was ist die elektronische Rechnung an die öffentliche Körperschaft

Die elektronische Rechnung muss an die öffentliche Körperschaft mit **XML Format** telematisch verschickt werden. Das Versenden der Rechnung in einem **anderen Format (z.B. PDF-Format)** ist nicht erlaubt.

Die elektronische Rechnung wird zuerst an die Agentur der Einnahmen, an das sogenannte „Sistema di interscambio (SDI)“ geschickt und dann an die jeweilige öffentliche Körperschaft weitergeleitet. Jede öffentliche Körperschaft ist mit einem sogenannten **IPA Kodex** identifiziert und jener muss beim Versenden der elektronischen Rechnung angegeben werden, damit die jeweilige Rechnung der richtigen Körperschaft zugestellt wird.

Zudem muss die elektronische Rechnung einen eigenen Nummernkreis erhalten.

An wen muss die elektronische Rechnung verschickt werden

Die elektronische Rechnung **muss an alle öffentlichen Körperschaften** verschickt werden. Nachfolgend eine kurze Auflistung der wichtigsten Körperschaften;

- die staatlichen Behörden;
- die Regionen, die Provinzen, die Gemeinden, Bezirksgemeinschaften sowie deren Vereinigungen und Konsortien;
- die Universitäten;
- die Volkswohnbauinstitute;
- die Handelskammern und ihre Vereinigungen;
- die gesamtstaatlichen, regionalen und kommunalen öffentlichen Körperschaften ohne gewerblichen bzw. wirtschaftlichen Charakter;
- die Verwaltungen, Betriebe und Körperschaften des gesamtstaatlichen Sanitätsdienstes;
- die Steueragenturen (Agentur für Einnahmen, Zollagentur, die staatliche Monopolverwaltung und die Agentur für das Staatseigentum) etc.;

Auf folgendem Link finden Sie **alle öffentlichen Körperschaften** und den dazugehörigen **IPA Kodex**:
<http://www.indicepa.gov.it/documentale/ricerca.php> .

Das Versenden der elektronischen Rechnung an die öffentlichen Körperschaften stellt einen Mehraufwand für den Betrieb dar. Somit sollte man die Erträge, die man mit der Leistung an die öffentliche Körperschaft (v. a. bei Rechnungen mit kleinem Rechnungsbetrag) erzielt mit den zusätzlichen Kosten in Beziehung setzen, die entstehen. (Kosten-Nutzen Beziehung).

Operative Lösungen

Das Versenden der elektronischen Rechnung kann **der Betrieb selbst übernehmen**, vorausgesetzt er hat das **nötige Softwareprogramm**, das ihm das **XML Format** erstellt und die **digitale Archivierung** übernimmt und **die digitale Unterschrift** (ist bei der Handelskammer erhältlich) **oder** das Versenden **übernimmt ein Dritter** für ihn. (z. B. Wirtschaftsberater)

Wir sind im Besitz des nötigen Softwareprogramms um die elektronische Rechnung zu verschicken und zwar mittels;

- Manueller Eingabe der Rechnungsdaten (wir erhalten die Daten der Rechnung von Ihnen, geben die Daten in das Programm ein und verschicken die Rechnung)
- Umwandlung PDF Format in XML Format (wir erhalten von Ihnen die Rechnung im PDF Format und wandeln jene in das XML Format um und verschicken die Rechnung)
- XML Format (wir erhalten von Ihnen das XML Format und verschicken die Rechnung)

In allen drei Fällen **übernimmt der Softwarehersteller die digitale Unterschrift und die Archivierung.**

Die Kosten bei unserem Büro belaufen sich auf 30,00 Euro pro elektronische Rechnung. Bei manueller Eingabe der Rechnung erhöht sich der Preis und hängt von der Anzahl der Rechnungszeilen ab.

Deshalb schlagen wir vor, dass Sie uns die Rechnung **frühzeitig in PDF Format** zukommen lassen, gemeinsam mit dem **IPA Kodex**, damit wir jene versenden können. **Die elektronische Rechnung** bekommt jenes **Rechnungsdatum** mit welchem es an **die öffentliche Körperschaft versendet wird.**

Um die Übersicht nicht zu verlieren ist es von Vorteil die elektronische Rechnung, die man an die öffentliche Körperschaft verschicken muss bzw. verschickt hat, **auszudrucken** und bei den **Buchhaltungsunterlagen abzulegen**, damit jene verbucht werden können. Diese **Rechnungen in Papierform** haben aber **keine rechtliche Gültigkeit.**